

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 35/21 vom Freitag, den 7. Mai 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.....	207
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	207
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	207

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Kirchseelte

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kirchseelte - Hebesatzsatzung-	208
---	-----

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 32, 5. Änderung - Südmoslesfehn - Bereich Diedrich-Dannemann-Straße 142 -	208
--	-----

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wardenburg am 12.09.2021.....	210
---	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 11. Mai 2021, findet um 16:00 Uhr in einer Videokonferenz/ im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Nach Tagesordnungspunkt 1 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 2 Fortsetzung des TOPs 6 des UAA am 09.03.2021 "Vorstellung des Niedersächsischen Weges in Bezug auf den Landkreis Oldenburg" aufgrund des Antrags auf Vertagung
- 3 Entwicklung eines Wassermanagementplanes im Landkreis Oldenburg
- 4 Mitteilungen des Landrates
- 5 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer / Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 11.05.2021 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 30.04.2021

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Stefan Meyer, Üssinghausen 4, 27239 Twistingen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Ilake eine Grundwasserentnahme von 57.908 m³ jährlich auf dem Flurstück 10/4, Flur 10, Gemarkung Klein Köhren, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 06.05.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Helge Vosteen, Brettorfer Straße 3, 27801 Dötlingen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen folgende Grundwasserentnahmen beantragt:

- Sandhatten, Wasserbreite, Flurstück 67, Flur 52, Gemarkung Hatten, 36.088 m³ jährlich,
- Klattenhof, Klattenhofer Kirchweg, Flurstück 134/6, Flur 26, Gemarkung Dötlingen, 26.550 m³ jährlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 06.05.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Kirchseelte

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kirchseelte -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 28.04.2021 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 10.12.2019 beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Kirchseelte, den 28. April 2021

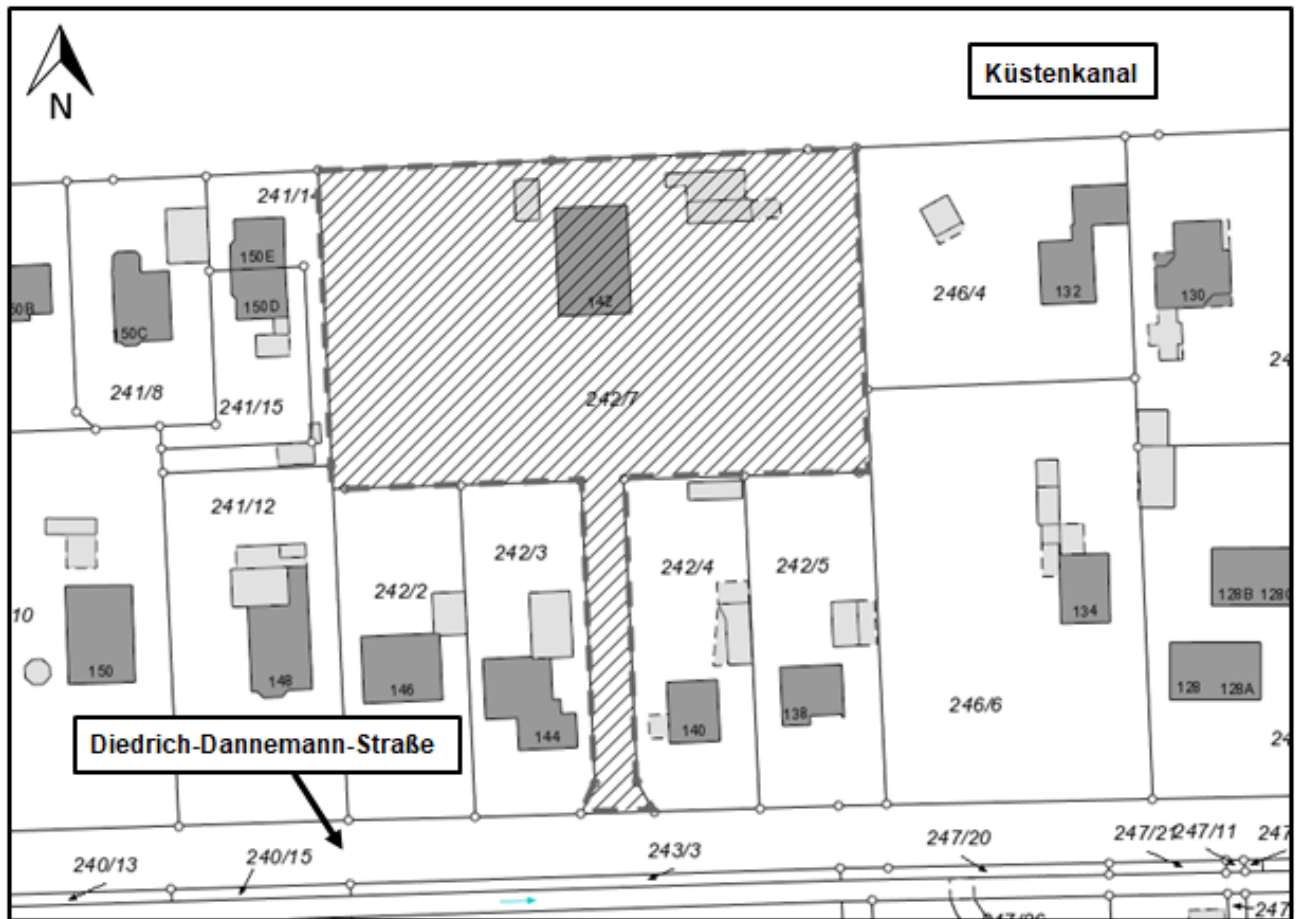
Stark
(Bürgermeister)

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 32, 5. Änderung - Südmoslesfehn - Bereich Diedrich-Dannemann-Straße 142 -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südmoslesfehn – Bereich Diedrich-Dannemann-Straße 142“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sowie deren Begründung und zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südmoslesfehn – Bereich Diedrich-Dannemann-Straße 142“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 04.05.2021

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wardenburg am 12.09.2021

Am 12. September 2021 wird in der Gemeinde Wardenburg ein neuer Gemeinderat gewählt. Ich fordere gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) alle interessierten Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:
In den Rat der Gemeinde Wardenburg werden 32 Ratsfrauen bzw. Ratsherren gewählt.
2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:
Die Gemeinde Wardenburg besteht aus einem Wahlbereich, dieser umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:
Auf einem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl können höchstens 37 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.
4. Unterschriften für Wahlvorschläge:
Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten aus dem Wahlbereich als Unterstützungspersonen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG bei der Gemeindewahl von dem Erfordernis, Unterstützungsunterschriften vorzulegen, befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT Wardenburg (FWG)
- Alternative für Deutschland (AfD)

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:
Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG und den §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Wahlvorschlagsverbindungen sind nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG). Bei einer Wählergruppe muss aus dem Kennwort ersichtlich sein, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Des Weiteren ist von den Wählergruppen das Wahlgebiet anzugeben. Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten (§ 21 Abs. 6 NKWG).

Es empfiehlt sich, für die Wahlvorschläge amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindewahlleitung auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

6. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge:
Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wardenburg sind möglichst frühzeitig, spätestens bis **Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg**, einzureichen.
7. Wahlanzeige:
Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Folgende Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG und sind gemäß § 22 Abs. 1 NKWG von einer Wahlanzeige befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD).

Ich fordere alle interessierten Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Gemeinderatswahl am 12. September 2021 auf.

Wardenburg, 05.05.2021

Otten
Gemeindewahlleiter
